

Die Gemeinsame Kommission nach § 13 des Rahmenvertrags des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX hat im Umlaufverfahren gemäß § 3 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die „Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX („GK 131“) den folgenden Beschluss gefasst. Am 22.06.2020 lagen alle erforderlichen Zustimmungen zu der am 05.06.2020 von der Geschäftsstelle der „GK 131“ übersandten Beschlussvorlage vor.

gez. Geschäftsstelle der „GK 131“ im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, 39114 Magdeburg, den 22.06.2020

Beschluss

vom 22.06.2020

„GK 131“

Nr. 3/2020

Vergütung bei Abwesenheit des Leistungsberechtigten - Anwendung der Abwesenheitsregelung gemäß Anlage 03 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX

Die „GK 131“ beschließt:

Der Beschluss der „GK 131“ 1/2020 vom 03.04.2020 gilt weiter und verliert seine Gültigkeit mit dem Ende der in § 10 Abs. 2 und 3 der Sechsten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (6. SARS-CoV-2-EindV) benannten Beschränkungen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration eine abweichende Regelung im Sinne von § 10 Abs. 6 der 6. SARS-CoV-2-EindV trifft.

Begründung:

Diese Regelung dient der Klarstellung vor dem Hintergrund der Änderung der Regelungen zu den Beschränkungen in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV.